



## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### - Feststellung der UVP-Pflicht -

#### Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Gemeinde Willstätt plant die Verfüllung von drei Teichen auf den Flst. Nrn. 2546/1, 2546/2, Gemarkung Willstätt und die Anlegung von Ersatzgewässern auf den Flst. Nrn. 2965, 2966, Gemarkung Willstätt und Flst. Nr. 2822, Gemarkung Legelshurst im Rahmen der 3. Bebauungsplanänderung „Lossenfeld III“.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 15.03.2017

- Amt für Umweltschutz –